



INHALT: Verordnungen – Kundmachung

Verordnung

Aufgrund der §§ 82 und 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/ 2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird verordnet:

I.

Gemäß §§ 2 und 3 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird über die unter Punkt II dieser Verordnung genannten Grundstücke der Katastralgemeinde Egg das Verfahren „Zusammenlegung Egg – Unterbach-Rain“ eingeleitet.

II.

In das Verfahren einbezogen sind die folgenden Grundstücke:

GST-NRn .153, .154, .155, .156/2, .158, .160, .161, .162, .166, .171, .173, .174, .190, .197, .207, .210, .211, .213, .216, .743, .758, .768, .790, .846, .871, 2556/4, 2556/6, 2556/7, 2559/1, 2572, 2573, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2597, 2598, 2599, 2604, 2605, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614/1, 2614/2, 2615/1, 2617, 2618, 2619, 2620/1, 2621, 2623, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632/1, 2632/2, 2633, 2634/1, 2634/2, 2634/3, 2641/1, 2641/2, 2643/1, 2643/2, 2646, 2647/1, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2663/1, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690/1, 2690/2, 2691/1, 2691/2, 2692, 2693, 2694, 2695, 2706, 2708/1, 2708/2, 2711, 2712, 2713, 2715, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2723, 2724/1, 2731/1, 2732, 2733/1, 2733/2, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740/1, 2740/2, 2741, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747/1, 2747/2, 2748/1, 2748/2, 2749/1, 2749/2, 2750, 2751/1, 2751/2, 2752/1, 2752/2, 2752/3, 2753/1, 2753/2, 2755, 2758, 2759/1, 2759/2, 2760, 2763/1, 2763/2, 2765/1, 2765/2, 2765/3, 2766/1, 2766/2, 2767/1, 2767/2, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2782, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2795, 2798, 2802, 2804, 2805, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2820, 2824, 2825, 2826, 2827, 2829, 2832, 2833, 2835, 2836, 2839/1, 2839/2, 2839/3, 2840/1, 2840/2, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848/1, 2849, 2850/1, 2850/2, 2852, 2853, 2854, 2855/1, 2856, 2857/1, 2857/2, 2858, 2859, 2860, 2861/1, 2861/2, 2861/3, 2862, 2864/1, 2864/2, 2864/3, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870/2, 2871, 2872, 2873, 2874/1, 2874/2, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2883/1, 2883/2, 2883/3, 2883/4, 2885, 2886, 2887/3, 2887/4, 2950, 2951/1, 2952, 2954/1, 2954/2, 2954/3, 3106, 3108, 3110/1, 3111, 3112/1, 3112/2, 3113, 3114/1, 3115/1, 3116/1, 3116/2, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3125/1, 3125/2, 3125/3, 3126, 3513/1, 3513/2, 3515, 3520/1, 3521/1, 3521/2, 3521/3, 3521/5, 3522, 3524, 3528/1, 3528/2, 3528/3, 3528/4, 3530, 3531, 3533, 3534, 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3548/1, 3548/2, 3548/3, 3549, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3563, 3564, 3566, 3567, 3568, 3569, 3570/1, 3570/2, 3571, 3572, 3573, 3577, 3578/1, 3578/2, 3579, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584/1, 3584/2, 3584/3, 3587/1, 3587/2, 3588, 3590, 3591, 3593, 3594, 3596, 3597, 3600, 3601, 3603, 3605, 3606, 3607, 3608, 3666/1, 3667/1, 3668, 3670, 3671, 3672, 3674, 3675, 3676, 3677, 3678, 3679, 3680, 3681, 3682, 3683/1, 3683/2, 3683/3, 3684/1, 3685, 3691, 10633/1, 10633/3, 10634, 10635/1, 10635/2, 10636, 10637, 10639, 10640/2, 10641, 10642/2, 10642/6, 10643, 10645/2, 10648, 10747/3 (Teilfläche), 10748, 10749/1, 10749/2, 11190, 11292, 11293;

III.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 78/2017, werden auf die Dauer des Verfahrens nachstehende Eigentumsbeschränkungen verfügt:

- (1) In das Verfahren einbezogene Grundstücke dürfen nur mit Bewilligung der Behörde anders als bisher genutzt werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.
- (2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Behörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

IV.

- (1) Gemäß § 8 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird für das Zusammenlegungsgebiet gemäß Punkt II dieser Verordnung die „Zusammenlegungsgemeinschaft Egg – Unterbach-Rain“ gegründet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in A-6863 Egg. Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft sind die Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke.
- (2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft Egg – Unterbach-Rain hat
 - a) die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - b) die Behörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie
 - c) im Auftrag und unter Aufsicht der Behörde die Maßnahmen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben, durchzuführen und hiezu insbesondere Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung der Zusammenlegungsgemeinschaft nach Maßgabe dieser Verordnung mitzuwirken. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die aus der Mitgliedschaft entstehenden Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen, Bestellungen zu Organen oder Hilfskräften der Zusammenlegungsgemeinschaft anzunehmen, die übertragenen Geschäfte gewissenhaft und sorgfältig zu besorgen, diese Verordnung und allfällige behördliche Verfügungen genau zu beachten und den Anordnungen der Gemeinschaftsorgane nachzukommen. Das Mitgliedschaftsrecht kann in vollem Umfang auch durch eigenberechtigte Familienangehörige oder andere bevollmächtigte natürliche Personen ausgeübt werden.
- (4) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:
 - A) der 9-gliedrige Ausschuss
Dieser besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertreter
 - c) einem Vertreter der Gemeinde Egg, der von dieser zu entsenden ist
 - d) 6 weiteren Mitgliedern
 - B) der Obmann
- (5) Die Organe (ausgenommen das Ausschussmitglied gemäß Z. 4 lit. A sublit c) sind von den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft bzw. deren Vertretern in geheimer Wahl gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu bestellen:
 - a) Die Wahl ist von der Behörde auszuschreiben und von einem Organ der Behörde zu leiten.
 - b) Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind; auch jeder Miteigentümer einer Liegenschaft wird hiebei als eine Person gezählt. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit nach Abwarten einer halben Stunde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
 - c) Wahlberechtigt sind neben den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft auch deren eigenberechtigte Familienangehörige oder andere bevollmächtigte Vertreter.
 - d) Jedem anwesenden Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu; diese Stimmzahl kann auch durch die Ausübung einer oder mehrerer Vertretungen nicht erhöht werden. Auch jeder Miteigentümer verfügt über eine Stimme.
 - e) Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen, die sechs weiteren Mitglieder des Ausschusses sind gemeinsam in einem Wahlgang von den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft aus ihrer Mitte zu wählen. Wählbar sind auch volljährige Familienangehörige oder andere bevollmächtigte natürliche Personen. Auch Abwesende sind wählbar. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen; ergibt auch sie keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 - f) Die Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft sind grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet. Aus gesundheitlichen Gründen oder wenn der Gewählte das 65. Lebensjahr bereits überschritten hat, kann die Übernahme des Amtes abgelehnt werden.
 - g) Die Organe werden auf die Dauer des Zusammenlegungsverfahrens gewählt. Die Funktionsdauer eines Organes endet jedoch
 - durch Tod,
 - durch Verzicht aus den unter lit. f genannten Gründen,
 - durch Verlust der Funktion infolge einer Neuwahl.
 - h) Eine Neuwahl nach den vorangeführten Grundsätzen ist durchzuführen, wenn
 - es von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft verlangt wird,
 - es die Agrarbehörde anordnet oder
 - sich die Zahl der Ausschussmitglieder um mehr als die Hälfte vermindert hat.
- (6) Dem Ausschuss obliegt
 - a) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Zusammenlegungsgemeinschaft gemäß Z. 2 übertragen sind,
 - b) die Bestellung der zur Besorgung seiner Aufgaben allenfalls erforderlichen Hilfskräfte.

- (7) Der Ausschuss ist vom Obmann schriftlich einzuberufen, wenn Beschlüsse erforderlich sind oder es von einer Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von der Behörde verlangt wird. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Mit dem Verlangen auf Einberufung des Ausschusses ist mindestens ein Tagesordnungspunkt anzugeben. Eine Ausfertigung der Einladung ist der Behörde zu übermitteln. Der Behörde steht es frei, Vertreter zur Teilnahme an der Ausschusssitzung zu entsenden. Kommt der Obmann dem Verlangen der Behörde nach Einberufung des Ausschusses binnen einer von ihr festgesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Behörde selbst den Ausschuss einberufen.
- (8) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder, unter ihnen der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (9) Die Beschlussfassung im Ausschuss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Obmann hat die Beschlüsse des Ausschusses unverzüglich schriftlich der Behörde mitzuteilen.
- (10) Der Obmann hat in den Ausschusssitzungen den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen. Er vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen. Zur Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Zusammenlegungsgemeinschaft begründet werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit einem weiteren Ausschussmitglied befugt. Im Falle der Verhinderung des Obmannes kommen seine Rechte und Pflichten dem Obmann-Stellvertreter zu.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt Vorarlberg folgenden Tag in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl

Verordnung

über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 75/2017, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 im Bezirk Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Rabenkrähen

- (1) In den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 dürfen die Rabenkrähen vom 11. August bis 28. Februar bzw. 29. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bejagt werden.

§ 2

Elstern

- (1) In den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 dürfen Elstern vom 1. August bis 19. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 3

Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Thomas Humpeler

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Dornbirn in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 75/2017, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 36/2003, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 jeweils vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Dornbirn insgesamt höchstens zehn Kormorane erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator Bruno Metzler.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 jeweils vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Dornbirn insgesamt höchstens 25 Graureiher erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator Bruno Metzler.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren.
- (2) Jeder Abschuss ist im Vorhinein mit dem Abschusskoordinator Bruno Metzler (Mobil: 0664/1323100) abzuklären und sodann bei ihm zu melden. Dieser hat unverzüglich den jeweiligen Fischereibewirtschafter über den getätigten Abschuss in Kenntnis zu setzen, damit dieser in weiterer Folge die Auswirkungen der Abschüsse auf die Präsenz der Vögel an den betroffenen Gewässern beobachten und dokumentieren kann. Überdies hat der Abschusskoordinator eine tagesaktuelle Liste zu führen, in der die Abschüsse mit Datum, Wildart, Revier, Gewässer und Erleger verzeichnet sind. Diese Liste ist am Ende des jeweiligen Jagdjahres bis spätestens 10. April an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn und an den Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu senden.

- (3) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
- a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Fischereibewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge der Kontrollgänge im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen und mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier ist jährlich ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
 - c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
 - d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg hat die gesammelten Daten auf Aufforderung den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung zu stellen.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Thomas Humpeler

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 im Bezirk Feldkirch folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur in der Zeit vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Kormorane ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Feldkirch insgesamt höchstens 20 Graureiher erlegt werden. Die Koordination der Abschüsse sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.
- (4) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist vom örtlich zuständigen Jagdschutzorgan zu kontrollieren.

- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber (siehe Abs. 4 lit. b) zu melden. Weiters ist ein Kormoranabschuss unverzüglich dem Naturschutzverein Rheindelta (Tel.: 05578/74478 oder office@rheindelta.org), ein Graureiherabschuss unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu melden.
- (3) Sämtliche Abschüsse sind vom Jagdnutzungsberechtigten bis zum 10. April eines jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit der Abschussliste zu melden.
- (4) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse getätigt werden:
 - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta (Tel.: 05578/74478 oder office@rheindelta.org) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier, in dem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
 - c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
 - d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Verfügung.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Herbert Vith

Ia-109.01/2019-2/2019-13

Kundmachung

Nationalratswahl

**Die Landeswahlbehörde 8 (Vorarlberg) und die Bezirkswahlbehörden
Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch setzen sich für die
Nationalratswahl am 29. September 2019 wie folgt zusammen:**

LANDESWAHLBEHÖRDE

Vorsitzender
Mag. Markus WALLNER

Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Dr. Gernot LÄNGLE
2. Mag. Martina SCHÖNHERR

Beisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Mag. Jochen WEBER
2. Dietmar WETZ
3. Mag. Martin BEGLE
4. Mag. Martin RUEPP

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Christian KLIEN
2. Dominik HAGEN

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Ing. Reinhold EINWALLNER
2. Dr. Annette FRITSCH

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Dr. Erich Rico FOLIE

Ersatzbeisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Mag. Albert HOFER
2. Renate DUELER-BÖSCH
3. Monika STRAUß
4. Mag. Michael DITTRICH

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Joachim WEIXLBAUMER
2. Ernst HAGEN

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Markus FÄßLER
2. Mag. Gerhard KILGA

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Simon MUCHITSCH

Vertrauenspersonen

Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)

1. Dr. Juliane ALTON
2. Dr. Jessica BÖSCH

Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)

1. Andreas SPECHTENHAUSER

Partei JETZT – Liste Pilz (JETZT)

1. Werner WALSER
2. Leonhard GISELBRECHT

BEZIRKSWAHLBEHÖRDE BLUDENZ

Vorsitzender

Dr. Johannes NÖBL

Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Mag. Klaus HEINGÄRTNER
2. Mag. Arnold BRUNNER

Beisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Rudolf LERCH
2. Mag. Christof Walter VAN DELLEN
3. Heinz RITTER

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Roswitha BRANDSTETTER
2. Franz OLIVA
3. Adalbert HÄUSLE

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Helmut ZIMMERMANN
2. Olga PIRCHER

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Maximilian FRITSCHKE

Ersatzbeisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Josef KONZETT
2. Gerda SCHNETZER-SUTTERLÜTY
3. Angelika RAUCH-LINS

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Bruno HUMMER
2. Peter SCHMID
3. Otmar HIRSCHAUER

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Franz BACHMANN
2. Reinhard STEMMER

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Dr. Hans WIDERIN

BEZIRKSWAHLBEHÖRDE BREGENZ**Vorsitzender**

Dr. Elmar ZECH

Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Mag. Rainer HONSIG-ERLENBURG
2. Mag. Ingomar WETZLINGER

Beisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Wilhelm HAGLEITNER
2. Peter VÖGEL
3. Heiner KLETTL
4. Michael FELDER

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Peter-Tilman KUNER
2. Wilhelm KÖNIG

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Hubert LÖTSCH
2. Lukas RIEPLER

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Robert YEN

Ersatzbeisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Elisabeth METZLER-KIENE
2. Lucas SCHMIDINGER
3. Johann LEDERER
4. Birgit RENNER

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Philipp KUNER
2. Wolfgang MAYER

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Dr. Annette FRITSCH
2. Gerhard WOGER

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Dominik GREIßING

BEZIRKSWAHLBEHÖRDE DORNBIRN

Vorsitzender

Dr. Helgar WURZER

Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Mag. Thomas HUMPELER
2. Mag. Claudia FEURSTEIN

Beisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Angelika BENZER
2. Franz HIMMER
3. Elmar HILBE

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Ingeborg KÜNZ
2. Elke KORN
3. Kurt OBERGSCHWANDTNER

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Irmgard GRÜNANGER
2. Klaus GASSER

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Florian MEISTER

Ersatzbeisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Mag. Hans-Jürgen GMEINER
2. Reinold DIEM
3. Mag. Patrick WIEDL

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Gerd GRABHER
2. Mag. Patrik SPRENG
3. Pascal HOLLENSTEIN

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Werner POSCH
2. Severine ENGEL

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. DDDDr. Günter PICHLER

BEZIRKSWAHLBEHÖRDE FELDKIRCH

Vorsitzender

Mag. Herbert BURTSCHER

Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Mag. Herbert VITH
2. Mag. Erich KAUFMANN

Beisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Karl GRABUSCHNIGG
2. Mag. Gudrun PETZ-BECHTER
3. Andreas LAMPERT

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Wolfgang KOFLER
2. Thomas SPALT

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Dr. Brigitte BASCHNY
2. Günther SCHÖBER

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Lothar COLLINI

Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)

1. Dr. Gerhard DIEM

Ersatzbeisitzer

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Edgar MAYER
2. Florian JÄGER
3. Josef MÄHR

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

1. Franz FEHR
2. Peter BERCHTOLD

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

1. Katharina RAINER
2. Robert WILLIDAL

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

1. Fabienne LACKNER

Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)

1. Roland BELLER

Für die Landeswahlbehörde

Der Stellvertreter des Landeswahlleiters

Dr. Gernot Längle



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.